

Kritik am neuen Bundesvergabegesetz

Wirtschaftskammer argumentiert gegen wettbewerbshemmende Neuerungen

Michael Bachner

Wien – Bis Ende Jänner 2006 muss in Österreich ein neues Bundesvergabegesetz in Kraft getreten sein, so verlangen es die EU-Vorgaben. Derzeit kursoriert ein Entwurf aus dem Bundeskanzleramt zu einer Gesetzesnovelle. Dieser enthält aus Sicht der Wirtschaft einigen Zündstoff. Generell geht es bei der Rechtsmaterie um die Regelung sämtlicher öffentlicher Auftragsvergaben und damit „um sehr viel Geld und viele technische Details“, sagte die Vergabeexpertin der Wirtschaftskammer, Annemarie Mille, zum STANDARD.

Eines dieser nicht unwesentlichen Details betrifft die Frage nach dem Billigst- oder Bestbieterprinzip. Bei öffentlichen Aufträgen, die nicht EU-

weit ausgeschrieben werden müssen, soll der Auftraggeber künftig die freie Wahl zwischen den beiden Vergabeprinzipien haben. „Das würde uns sehr weh tun“, so Mille.

In der überwiegenden Zahl der Fälle würde diese „freie Wahl“ nämlich auf die Anwendung des Billigstbieterprinzips hinauslaufen, wo nur noch der Preis entscheidet. Mille: „Das ist der natürliche Markt für Klein- und Mittelbetriebe. Gerade hier aufzumachen würde die Intention der Novelle konterkarieren.“

Völlig neu sollen die öffentlichen Auftraggeber überdies mit drei bis fünf Unternehmen Rahmenvereinbarung für künftige Bestellungen abschließen können. Die Gültigkeitsdauer solcher Verträge soll zwischen vier Jahren und

„unbefristet“ liegen. Erst bei Bedarf tritt dann der Auftraggeber mit einem dieser Unternehmen in Verhandlungen um den Einzelauftrag. Was für den Auftraggeber „sehr flexibel“ ist, kann für Auftragnehmer „problematisch“ werden, so Mille. Viel wirtschaftliches Risiko, etwa die Lagerhaltungskosten, würde hier auf die Wirtschaft abgewälzt. Vor allem durch „Open End“-Rahmenverträge werde der Wettbewerb um öffentliche Aufträge für Alternativenanbieter „auf lange Sicht“ verunmöglicht.

Einer der „absoluten Knackpunkte“ ist für Mille die Frage des Normungswesens. Bisher mussten sich die öffentlichen Auftraggeber in ihren Leistungsanforderungen an gängige Normenvorgaben halten, künftig „können“ sie das tun.

Mille: „Das Gesetz gilt für Bund, Länder und Gemeinden. Wenn da jetzt jeder seinen eigenen Vorstellungen abseits der bewährten Normen entwickelt, entsteht ein Tohuwabohu. Das wird in der Praxis langwieriger und teurer.“

Im sensiblen Bereich der „nicht prioritären Dienstleistungen“ – also Gesundheit, Unterricht, Berufsausbildung oder Anwaltsdienste – soll überhaupt die Direktvergabe ohne Ausschreibungen forciert werden. Auch hier, meint die Expertin, „kommt der Wettbewerbsgedanke zu kurz“. Die bisherige Praxis, „zumindest einen gewissen Wettbewerb“ unter drei Unternehmen mittels eines Verhandlungsverfahrens vorzuschreiben, sollte beibehalten werden. **Kommentar S. 24**